



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialscheid vom 14. Mai 2018**

---

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und  
Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

---

Parteien

**X**  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2016

(Abzug für Alleinerziehende, § 35 Abs. 1 lit. e StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2016 einen Kinderabzug für ihren volljährigen Sohn, B (geboren 1995), in der Höhe von CHF 7'800.00 sowie einen Abzug für alleinerziehende Personen in der Höhe von CHF 30'000.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 10. August 2017 rechnete die Steuerverwaltung sämtliche Abzüge auf und gewährte der Rekurrentin stattdessen den Abzug für alleinlebende Personen in der Höhe von CHF 18'000.00.

- B. Dagegen erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 22. August 2017 Einsprache und machte sinngemäss geltend, dass der Abzug für alleinerziehende Personen zu gewähren sei.

Mit Entscheid vom 25. September 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass der Sohn der Rekurrentin bereits über einen Lehrabschluss verfüge und sich demzufolge nicht mehr in der beruflichen Ausbildung im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) befinde. Als berufliche Ausbildung sei grundsätzlich jeder Ausbildungsgang zu verstehen, der dazu diene, die Erstausbildung abzuschliessen. Zweitausbildungen, Weiterbildungen und Zusatzausbildungen würden grundsätzlich nicht unter die gestützt auf Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) von den Eltern zu finanzierende berufliche Ausbildung fallen. Zudem habe die Rekurrentin den Nachweis nicht erbracht, dass sie ihren Sohn in der entsprechenden Steuerperiode zur Hauptsache unterstützt hat.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 10. Oktober 2017. Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid aufzuheben und den geltend gemachten Abzug für alleinerziehende Personen zu gewähren.

In ihrer Vernehmlassung vom 21. November 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 22. und 26. November 2017 hält die Rekurrentin an ihrem Antrag fest.

Mit Duplik vom 12. Dezember 2017 beantragt die Steuerverwaltung weiterhin die Abweisung des Rekurses.

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2017 (Postaufgabe) unterstreicht die Rekurrentin ihre elterliche Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Sohn und hebt exemplarisch hervor, in welchen Bereichen sie diesen unterstützt habe.

Die Steuerverwaltung teilte am 12. Januar 2018 mit, dass sie auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid ist als Präsidialentscheid ergangen.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. StG kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. September 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. Oktober 2017 (Datum des Poststempels: 12. Oktober 2017) ist somit einzutreten.
2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. September 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2016 aufzuheben und den geltend gemachten Abzug für alleinerziehende Personen zu gewähren.  
  
b) Umstritten ist einerseits, ob die Rekurrentin "zur Hauptsache" an den Unterhalt ihres Sohnes beigetragen hat, und andererseits, ob das Kriterium "Kind in Ausbildung" erfüllt ist, und demnach, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin den Alleinerziehendenabzug zu Recht verweigert hat.
3. a) Nach § 35 Abs. 1 lit. a StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 18'000.00 für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d und e zusteht.  
  
b) Gemäss § 35 Abs. 1 lit. e StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 30'000.00 für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen. Der Abzug für alleinstehende Eltern minderjähriger, erwerbsunfähiger Kinder steht nach § 42 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) derjenigen Person zu, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft am gleichen Wohnsitz lebt, mit ihrem Einkommen und Vermögen (einschliesslich der von ihr versteuerten Kinderalimente) den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet und nicht im Konkubinat mit dem anderen Elternteil oder einer anderen Person lebt.  
  
c) Voraussetzung für die Gewährung des Abzugs für alleinerziehende Personen ist neben dem Bestehen eines Kindesverhältnisses zwischen der steuerpflichtigen Person und dem Kind, welches minderjährig oder erwerbsunfähig ist oder der berufli-

chen Ausbildung obliegt, dass die steuerpflichtige Person den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache besorgt und mit diesem in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt. Die vorgenannten Kriterien entsprechen denjenigen beim Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. a StG. Darüber hinaus darf die steuerpflichtige Person nicht im Konkubinat leben, damit der Alleinerziehendenabzug beansprucht werden kann.

d) Das Erfordernis, wonach eine steuerpflichtige Person zur Hauptsache an den Unterhalt des bei ihr lebenden Kindes beizutragen hat, ist grundsätzlich erfüllt, wenn der den Abzug geltend machende Elternteil zu mehr als 50 % für die lebensnotwendigen Unterhaltskosten des Kindes aufkommt (vgl. hierzu Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 6. Dezember 2010, E. 2.5, publ. in: BStPra XX, 8/2011, S. 383; StRKE Nr. 86/2005 vom 17. November 2005, E. 4. b) aa), publ. in: BStPra XVIII, 7/2007, S. 582 mit Hinweisen). Als lebensnotwendige Ausgaben gelten dabei Aufwendungen, die für den Unterhalt, die Betreuung und die Erziehung eines Kindes erforderlich sind, also Aufwendungen für seine Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Hygiene und Gesundheit sowie Ausbildung und Freizeit.

e) Steuer mindernde Tatsachen sind aufgrund der allgemeinen Beweislastregel von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen (vgl. Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 130 N 27 ff.). Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_154/2009 vom 28. September 2009, E. 5.2 mit Hinweisen; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra XVIII, 6/2007, S. 516 f.). Wird der Abzug für alleinerziehende Personen geltend gemacht, so ist durch die steuerpflichtige Person insbesondere der Nachweis des hauptsächlichen Beitrages an den Unterhalt ihres Kindes zu erbringen.

4. a) Im vorliegenden Fall ist einzig strittig, ob die Rekurrentin in der Steuerperiode 2016 zur Hauptsache an den Unterhalt ihres Kindes beigetragen und ob sich ihr volljähriger Sohn in der beruflichen Ausbildung befunden hat.

b) Die Steuerverwaltung hat die Einsprache unter anderem mit der Begründung abgewiesen, es sei kein Nachweis erbracht worden, dass die Rekurrentin ihren Sohn in der massgebenden Steuerperiode zur Hauptsache unterstützt habe. Diesen Beweis trete die Rekurrentin ebenso wenig im Rekursverfahren an. Die Rekurrentin ihrerseits wiederholt in ihrer Rekursschrift ihr Vorbringen, sie habe ihren Sohn während dessen weiterer Ausbildung finanziell unterstützt. In diesem Zusammenhang

zählt sie exemplarisch auf, dass sie ihn namentlich im Zusammenhang mit dem Schulgeld sowie den Wohnkosten, Krankenversicherungsprämien, Versicherungsprämien, Kosten für Telefonie und Fahrkosten nach C (AG) unterstützt habe. Die Rekurrentin unterlässt es jedoch, die einzelnen Positionen zu quantifizieren und mit Belegen zu versehen. Den erforderlichen Nachweis hätte sie etwa mit einer Auflistung mit konkreten Beträgen und einer Bestätigung des Sohnes, in welcher jener den Erhalt dieser Unterstützungsbeiträge bestätigt, oder mit Zahlungsnachweisen erbringen können. Darüber hinaus vermag die Rekurrentin nicht nachzuweisen, dass ihr Sohn aufgrund der eigenen finanziellen Situation im Jahr 2016 nicht in der Lage gewesen ist, für seinen Lebensunterhalt zur Hauptsache aufzukommen. Aufgrund der Tatsache, dass der Sohn der Rekurrentin ein berufsbegleitendes Studium angefangen hat, welches den Unterricht an zwei Halbtagen pro Woche vorsieht, wäre für die Beurteilung, ob die Rekurrentin den Unterhalt ihres Sohnes in der massgebenden Steuerperiode zur Hauptsache bestritten hat, Aufschluss über dessen finanzielle Verhältnisse notwendig gewesen. Dem Standpunkt der Steuerverwaltung ist daher zu folgen. Die Rekurrentin hat weder im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren noch im Rekursverfahren Nachweise für die, wie von ihr behauptet, selbst getragenen Kosten des Unterhalts ihres Sohnes eingereicht. Nach der allgemeinen steuerrechtlichen Beweislastverteilung hätte es der Rekurrentin obliegen, den Nachweis zu erbringen, dass sie zu mehr als 50 % für die lebensnotwendigen Unterhaltskosten ihres Sohnes aufgekommen ist. Diesen Nachweis hat die Rekurrentin nicht erbracht, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

c) Ob sich der Sohn der Rekurrentin immer noch in der beruflichen Ausbildung befunden hat, kann vorliegend offenbleiben, da der hauptsächliche Beitrag der Rekurrentin an den Unterhalt ihres Sohnes nicht nachgewiesen wurde.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Abzug für alleinerziehende Personen zu Recht aufgerechnet und stattdessen der Abzug für alleinlebende Personen gewährt wurde. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.